



Merkblatt zur Vermarktung von Wildfleisch und Wildfleischerzeugnissen durch Jäger

Für Jäger stehen verschiedene Vermarktungswege für das von ihnen erlegte Wild offen. Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit den verschiedenen Möglichkeiten, den nötigen Voraussetzungen und den jeweiligen rechtlichen Grundlagen.

1. Abgabe an zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb

1.1 Voraussetzungen

- Der Jäger muss **kundige Person** sein bzw. die Leberentnahme – und die erste Fleischuntersuchung vor Ort muss von einer kundigen Person gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abs. IV Kap. 1 Nr. 2 hinsichtlich bedenklicher Merkmale durchgeführt und bescheinigt werden
- Der Jäger muss als **Lebensmittelunternehmer** registriert sein

1.2 Ablauf

- Leberentnahme – und Fleischuntersuchung durch kundige Person (Nachweis, dass es sich um eine kundige Person handelt muss vorliegen)
- Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abs. IV Kap. II Nr. 4 a über fehlende bedenkliche Merkmale → Abgabe ohne Kopf und ohne Organe möglich
- Falls bedenkliche Merkmale auftreten → Abgabe nur mit Kopf und allen Organen
- Generell ist nur die Abgabe in der Decke möglich
- Bescheinigung zur Rückverfolgbarkeit (VO (EG) Nr. 931/2001) mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Abgebenden und des Empfängers
 - Datum
 - Wildart, Menge, ggf. Wildteile
 - Erlegungsort
- Amtliche Fleischuntersuchung und Entnahme der Trichinenproben erfolgen immer im Wildbearbeitungsbetrieb
- Vermarktung ohne Einschränkungen möglich

2. Privater häuslicher Gebrauch

- Das erlegte Wild wird ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch (nur Jäger selbst und im gleichen Haushalt lebende Personen) verwendet.
- Eine amtliche Fleischuntersuchung muss nur eingeleitet werden, wenn bedenkliche Merkmale nach Anl. 4 Nr. 1.3 von dem Jäger festgestellt wurden.
- Bei trichinenempfindlichen Arten (z. B. Schwarzwild, Dachs etc.) besteht nach §2b Abs. 1 Nr. 2 der tierischen Lebensmittelhygieneverordnung (Tier – LMHV) eine amtliche Untersuchungspflicht auf Trichinen in einem amtlichen Labor
- → Es kann an der unteren Jagdbehörde ein Antrag auf Genehmigung zur Trichinenprobenentnahme gestellt werden. Dazu werden ein Sachkundenachweis über die Entnahme von Trichinenproben und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung benötigt.
- Wildursprungsscheine und Wildmarken sind ebenfalls an der unteren Jagdbehörde zu beantragen.
- Es besteht keine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

3. Abgabe an den Endverbraucher oder an einen lokalen Einzelhändler

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Der Jäger muss nach §4 der Tier – LMHV ausreichend geschult sein (bestandene Jagdprüfung nach dem 1. Februar 1987 ausreichend)
- Die Abgabe erfolgt ausschließlich in kleinen Mengen (Tagesstrecke), direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (EZH) zur direkten Abgabe an Endverbraucher (z.B. Gaststätten, Metzgereien) im Umkreis von 100 km um den Erlegeort oder den Wohnort des Jägers
- Es ist sicher zu stellen, dass das erlegte Wild unmittelbar nach dem Aufbrechen und Ausweiden ausreichend gekühlt wird (Großwild 7°C, Kleinwild 4°C)
- Es müssen die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit eingehalten werden:
- bei Abgabe an den EZH muss mit dem Tierkörper eine Bescheinigung zur Rückverfolgbarkeit (Angaben siehe Punkt 1.2) mitgeführt werden
- Die Regelungen bzgl. amtlicher Fleisch – Trichinenuntersuchung unter Punkt 2 sind ebenfalls einzuhalten
- Einhaltung der Mindestanforderung bzgl. Raum – und Personalhygiene nach Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

3.2 Abgabe in der Decke/unzerwirkt (Primärproduktion)

- Voraussetzungen unter Punkt 3.1 sind einzuhalten
- Es besteht keine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

3.3 Abgabe aus der Decke geschlagen/zerwirkt

- Voraussetzungen unter Punkt 3.1 sind einzuhalten
- Es gilt zusätzlich die Anlage 4 der Tier – LMHV
 - Es ist sicherzustellen, dass beim Zerlegen und Umhüllen Fleisch von Großwild auf einer Temperatur von nicht mehr als +7°C und Fleisch von Kleinwild auf einer Temperatur von nicht mehr als +4°C gehalten wird
- Einrichtung einer Wildkammer (Anforderungen nach VO (EG) Nr. 852/2004, Tier – LMHV und LMHV; siehe gesondertes Merkblatt)
- Abgabe auch über einen Marktstand des Jägers möglich
- Es besteht die Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

3.4 Herstellung von Wildfleischerzeugnissen (z.B. Salami, Schinken etc.)

- Voraussetzungen unter Punkt 3.1 sind einzuhalten
- Zusätzlich sind die Anforderungen der Anlage 4 und 5 der Tier – LMHV einzuhalten
- Es besteht eine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer und Einzelhandelsunternehmer
- Als Einzelhandelsunternehmer darf der Jäger auch erlegtes Wild eines anderen Jägers annehmen und daraus Fleischerzeugnisse herstellen
- Eine Abgabe erfolgt nur am Ort der Herstellung direkt an den Endverbraucher

4. Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 852/2004 ist jeder, der auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig ist, verpflichtet sich bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmer registrieren zu lassen. Die Meldung zur Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Sie kann mit der Meldung der Streckenliste (Seite 1 des Antrages) oder direkt über das Registrierungsformular erfolgen. Bei wichtigen Veränderungen ist diese Meldung (insbesondere der Art und ggf. des Umfangs der Tätigkeiten) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.